



Was ändert sich für Ihre Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab 2024?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn zwei tatkräftige Menschen eine Geschäftsidee haben und sich zusammenschließen wollen, ist bislang die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) stets eine der einfachsten Gesellschaftsformen: Es gibt keine komplizierten Vorschriften, die Gründung ist simpel und man braucht keinen Notar. Mit der Reform des Personengesellschaftsrechts ergeben sich zum 01.01.2024 allerdings einige Änderungen, auf die Sie frühzeitig reagieren sollten.

So muss die GbR ab 2024 in ein Register eingetragen sein, damit bestimmte Rechtsgeschäfte weiterhin getätigt werden können. Dazu gehören etwa Grundstücksgeschäfte, bei denen dann die GbR als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wird. Sofern sich später Änderungen in der Gesellschafterstruktur ergeben, muss nicht mehr das Grundbuch geändert werden, sondern nur noch das Gesellschaftsregister. Im Ergebnis ist das zwar eine Vereinfachung, im Vorfeld bedeutet es aber einigen Aufwand.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen für die GbR, damit Sie und Ihre Gesellschaft weiterhin handlungsfähig sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was ändert sich für Ihre Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab 2024?

Gute Vorbereitung schützt Sie vor bösen Überraschungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts!

Soll Ihre Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ab 2024 z.B.

- ☒ GmbH-Geschäftsanteile, Aktien, Grundbesitz oder andere in öffentlichen Registern eingetragene Rechte (z.B. Marken- oder Patentrechte) erwerben oder
- ☒ ihre gesamte Tätigkeit im Ausland ausüben können?

Ja

Nein



Die GbR muss ab 2024 durch einen Notar in das Gesellschaftsregister eingetragen werden und wird dadurch zu einer eingetragenen GbR (eGbR). Bei dem Gesellschaftsregister handelt es sich um ein bei den Amtsgerichten zu führendes öffentliches Register, in das folgende Angaben einzutragen sind:

- Name der Gesellschaft (mit Rechtsformzusatz eGbR)
- Registersitz und Anschrift der Gesellschaft
- Bei natürlichen Personen als Gesellschaftern: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort
- Bei juristischen Personen als Gesellschaftern: Firma, Rechtsform, Registersitz, Registernummer
- Vertretungsberechtigungen

Die Folgen der Registeranmeldung

- ☒ **Rechtsfähigkeit:** durch die Anmeldung wird die eGbR auch nach außen hin rechtsfähig
- ☒ Die eGbR erwirbt ihr **Vermögen** als selbständige Rechtsträgerin; die Gesellschafter haften weiterhin unbeschränkt
- ☒ **Grundbuchfähigkeit:** will die eGbR Rechte an einem Grundstück erwerben, wird auf die Registerpublizität im Gesellschaftsregister abgestellt (es muss nicht mehr jeder Gesellschafter im Grundbuch eingetragen werden)
- ☒ **Umwandlungsfähigkeit:** die eGbR ist eine umwandlungsfähige Rechtsträgerin (z.B. zwecks Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel)
- ☒ **Freies Sitzwahlrecht** unabhängig vom Ort der Eintragung: die eGbR kann sämtliche Geschäftstätigkeiten im Ausland durchführen und dennoch als deutsche Gesellschaft agieren

Bis zum 31.12.2023 sollten

- bestehende GbR ihre **Gesellschaftsverträge** prüfen, um sie ggf. rechtzeitig an die neue Rechtslage **anpassen** zu können (z.B. die Beteiligungsverhältnisse festschreiben),
- Familien-GbRs und ähnliche Zusammenschlüsse ggf. umstrukturiert werden, da der Gesellschafterkreis der GbR transparent und öffentlich wird, und
- ggf. **Registervollmachten vorbereitet** werden, da voraussichtlich nicht alle Gesellschafter persönlich anwesend sein können.



Eine Eintragung der GbR in das neue Gesellschaftsregister ist nicht verpflichtend.

Nimmt die GbR nach außen am Rechtsverkehr teil?

Ja

Nein

Als Außengesellschaft ist die GbR rechtsfähig.

Als Innengesellschaft ist die GbR nicht rechtsfähig.



Gut zu wissen

Gesellschafterbeschlüsse von Personengesellschaften, die unter Verstoß gegen die Vorgaben des Gesellschaftsvertrags oder geltendes Recht gefasst werden, sind nicht mehr automatisch nichtig. Das neue **Beschlussmängelrecht** unterscheidet für Kommanditgesellschaften und offene Handelsgesellschaften zwischen der bloßen Anfechtbarkeit und der Nichtigkeit eines Beschlusses. Den Gesellschaftern einer GbR steht es offen, ob sie die Regelungen zum Beschlussmängelrecht gesellschaftsvertraglich implementieren oder nicht.

Der Umfang der **Stimmrechte** der Gesellschafter sowie deren Gewinn- und Verlustanteile orientieren sich vorrangig an den Beteiligungsverhältnissen und hilfsweise am Verhältnis ihrer Beiträge (nicht mehr nach Köpfen sowohl bei GbR als auch bei eGbR).

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beraten wir Sie gern persönlich.